

-Vollstreckbare Ausfertigung-

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

1. Zivilsenat

Aktenzeichen:

1 UKI 3/24

2-04 23/21

Landgericht Frankfurt am Main



Versäumnisurteil

Im Namen des Volkes

In dem Unterlassungsklageverfahren

Verbraucherzentrale Hamburg e. V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Michael Knobloch, Kirchenallee 22, 20099 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei Neue Kräme - KNK, Neue Kräme 26, 60311 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: 1301/24FM

gegen

Drillisch Online GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Heiko Hambücker und
andere, Wilhelm-Röntgen-Straße 1-5, 63477 Maintal

- Beklagte -

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 1. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Dr. Deichmann, die Richterin am Oberlandesgericht Hackenberg und
die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Buxbaum im schriftlichen Vorverfahren am 09.12.2024
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zum

250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder bei Meidung von Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführung der Beklagten, zu unterlassen, folgende und mit dieser wort- oder inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen im stationären Handel und/oder bei deren Abwicklung gegenüber Verbrauchern zu verwenden:

„Die Vertragszusammenfassung stand mir vor meiner Angebotsabgabe zu Verfügung.“

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

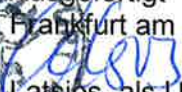
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf des Einspruchs zulässig. Der Einspruch muss innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils bei dem Oberlandesgericht Frankfurt, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main eingegangen sein und durch einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das Einspruch eingelegt werden soll, sowie eine Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde, enthalten.


Dr. Deichmann
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Buxbaum
Richterin am
Oberlandesgericht

Hackenberg
Richterin am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, den 09.01.2025

Latsios, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Eine beglaubigte Abschrift ist dem Beklagten am 16.12.2024 zugestellt worden.

Frankfurt am Main, den 09.01.2025

Latsios, Justizfachangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle